

# Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

(die "**Emittentin**")

1. Nachtrag gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**PVO**") vom 31. Januar 2020 (der "**Nachtrag**") zum Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 9. Dezember 2019 (der "**Basisprospekt**").

## Inhaltsverzeichnis

A. Widerrufsrecht.....	3
B. Nachtragspflichtige Informationen .....	4
1 Änderungen in den Risikofaktoren .....	4
2 Änderungen in der Grundlegenden Beschreibung der Schuldverschreibungen.....	5
3 Änderungen in den Allgemeine Emissionsbedingungen.....	6
Abschlussseite.....	S-1

## **A. Widerrufsrecht**

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten ausgegeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Art. 23 Abs. 2 PVO innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags, demzufolge beginnend am 31. Januar 2020 und endend am 4. Februar 2020, durch Erklärung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart widerrufen, sofern der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Abs. 1 PVO vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Für Anleger, die ihre auf Zeichnung oder Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgegeben haben, kann nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine längere Widerrufsfrist anwendbar sein.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten ausgegebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf der Internetseite der Emittentin [www.LBBW-markets.de](http://www.LBBW-markets.de) (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte") bereitgehalten.

## B. Nachtragspflichtige Informationen

Durch diesen Nachtrag wird der Basisprospekt gemäß Art. 23 Abs. 1 PVO geändert.

Gegenstand dieses Nachtrags sind wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die Darstellung der Folgen der Beendigung der aktien-/ bzw. indexabhängigen Berechnung aufgrund eines Besonderen Beendigungsgrunds bei den Produkttypen PT Aktien.16 (Festzins-Safe-Anleihe mit Cap) und PT Index.11 (Festzins-Safe-Anleihe mit Cap) in § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap ist eine Schuldverschreibung, welche in § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen auch eine (feste) Verzinsung vorsieht. Wie bei den anderen beiden auf S. 126 und S. 138 genannten verzinslichen Produkten (Zins-Korridor-Anleihe und Inflationsanleihe), bei denen der Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes dazu führt, dass sowohl der § 2 also auch der § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen nicht mehr zur Anwendung kommt, ist auch bei der Festzins-Safe-Anleihe mit Cap entsprechend vorzusehen, dass § 2 und § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen nicht mehr gelten können. Dies entspricht der Folge der in dem § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen niedergelegten – kündigungsvermeidenden – Beendigung. Der in § 5(b)(ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen vorgesehene Hinweis zur Anwendung des § 2 der Besonderen Bedingungen und die sich darauf beziehenden Beschreibungen im Basisprospekt sind fehlerhaft, da die ebenfalls auf S. 126 und S. 138 genannte verzinsliche Festzins-Safe-Anleihe mit Cap nicht genannt wird. Damit besteht auch eine Unklarheit betreffend die Anwendung des § 2 aufgrund der Beendigung durch den § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Eine Korrektur und Klarstellung ist daher erforderlich (dies insgesamt, der „**Nachtragsgrund**“).

Aufgrund dessen wird der Basisprospekt wie folgt geändert:

### 1 Änderungen in den Risikofaktoren

Der folgende Absatz in B.IV.2. „Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert“ auf S. 43 wird gestrichen:

”

**Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.** Im Fall der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sollten Anleger beachten, dass eine etwaige vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der basiswertabhängigen Berechnung dann keine Anwendung mehr findet. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

“

und wie folgt ersetzt:

”

**Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige**

**Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.** Im Fall der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sollten Anleger beachten, dass eine etwaige vorgesehene basiswertunabhängige feste Verzinsung oder eine Mindestverzinsung hinsichtlich der basiswertabhängigen Berechnung dann keine Anwendung mehr findet. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag, mit dem auch eine etwaige vorgesehene Verzinsung abgegolten wird. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

“

## **2 Änderungen in der Grundlegenden Beschreibung der Schuldverschreibungen**

Der folgende Absatz in F. „Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung“ auf S. 65 wird gestrichen:

”

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. In diesem Fall findet auch eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung keine Anwendung mehr.

“

und wie folgt ersetzt:

”

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. In diesem Fall findet auch eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene basiswertunabhängige feste Verzinsung oder eine Mindestverzinsung hinsichtlich der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung keine Anwendung mehr.

“

Weiterhin wird der folgende Absatz in F. „Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung“ auf S. 66 gestrichen:

”

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleihegläubiger einem Wertverlust ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

“

und wie folgt ersetzt:

”

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag, mit dem auch eine etwaige vorgesehene Verzinsung abgegolten wird. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrundes gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleihegläubiger einem Wertverlust ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

“

### 3 Änderungen in den Allgemeine Emissionsbedingungen

Auf S. 126 wird der folgende Absatz gestrichen:

”

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrundes* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

“

und wie folgt ersetzt:

”

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrundes* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der

Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

“

Weiterhin wird auf S. 126 der folgende Text gestrichen:

”

**[[Bei Zins-Korridor-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]]**

“

und wie folgt ersetzt:

”

**[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]]**

“

Weiterhin wird auf S. 138 der folgende Absatz gestrichen:

”

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]]** § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

“

und wie folgt ersetzt:

”

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]]** § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

“

Weiterhin wird auf S. 138 der folgende Text gestrichen:

”

**[[Bei Zins-Korridor-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]]**

“

und wie folgt ersetzt:

”

**[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]]**

“

**Sitz der Emittentin**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 31. Januar 2020

**Landesbank Baden-Württemberg**